

S a t z u n g
der Stadt Drensteinfurt

-560-

über die 6. Änderung des Bebauungsplanes
Nr. 1.07 "Heester III" gemäß § 13 Bundes-
baugesetz und § 81 Bauordnung Nordrhein-
westfalen

vom 1. Juni 1987

Der Rat der Stadt Drensteinfurt hat in seiner öffentlichen Sitzung vom 1. Juni 1987 aufgrund der §§ 13 und 10 des Bundesbaugesetzes idF der Bekanntmachung vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2256), zuletzt geändert durch Art. 49 des 1. Gesetzes zur Bereinigung des Verwaltungsverfahrenrechts vom 18. Februar 1986 (BGBl. I S. 265) und des § 81 der Bauordnung Nordrhein-Westfalen vom 26. Juni 1984 (GV NW S. 419) und der §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen idF der Bekanntmachung vom 13. August 1984 (GV NW S. 475) folgende Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1.07 "Heester III" beschlossen:

1. Die für die Flurstücke Nr. 1799 und 1800 festgesetzte überbaubare Fläche wird im westlichen Bereich um 50 cm nach Westen verschoben.
2. Für die Flurstücke Nr. 1796, 1797, 1798, 1799 und 1800 wird die gestalterische Festsetzung bezüglich der Dachneigung wie folgt neu festgesetzt:

30° bis 45°

3. Aus der Ziffer 5 der textlichen Festsetzungen werden die Worte "außer Müllboxen und Anlagen für die örtliche Stromversorgung . . . nicht" gestrichen.

Die neue Festsetzung lautet nunmehr:

"Nebenanlagen gemäß § 14 BauNVO sind gestattet."

4. Der verkleinerte Auszug aus dem Bebauungsplan Nr. 1.07 "Heester III", in dem die Änderungen, soweit möglich, zeichnerisch dargestellt sind, ist Bestandteil dieser Satzung.

Offenlegung:

Die Satzung und die zeichnerische Darstellung mit der Begründung und der Abwägung über die 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1.07 "Heester III" liegen im Bauamt der Stadt Drensteinfurt, Landsbergplatz 7, Zimmer 15, 4406 Drensteinfurt, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Über den Inhalt der 6. Änderung und der Begründung mit der Abwägung wird auf Wunsch Auskunft gegeben.

Hinweis:

1. Auf die Vorschriften des § 44 c Abs. 1 Satz 1 und 2 des Bundesbaugesetzes über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 44 BBauG für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Änderung und auf die Vorschriften des § 44 c Abs. 2 BBauG über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei ihrer nicht fristgemäßen Geltendmachung wird hingewiesen.

2. Ferner wird auf die Rechtsfolgen der §§ 155 a Abs. 1 und 3 und 155 b BBAUG sowie des § 4 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) idF der Bekanntmachung vom 13. August 1984 (GV NW S. 475) hingewiesen, wonach eine Verletzung von Verfahrens-, Form- oder sonstiger Vorschriften über die Bauleitplanung des Bundesbaugesetzes oder der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung mit Ausnahme der Vorschriften über die Genehmigung und deren öffentliche Bekanntmachung unbeachtlich ist, wenn sie im Fall des § 155 a BBAUG nicht schriftlich innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung gegenüber der Stadt Drensteinfurt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Im Fall des § 4 Abs. 6 Satz 1 GO NW bedarf es dabei der Angabe der verletzten Rechtsvorschriften und der Tatsache, die den Mangel ergibt.

Bei Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NW treten die v.g. Rechtsnormen nicht ein, wenn der Stadtdirektor den Satzungsbeschluss vorher beanstandet hat.

Bekanntmachungsanordnung:

Die Satzung und die zeichnerische Darstellung mit der Begründung und der Abwägung über die 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1.07 "Heester III", Ort und Zeit der Auslegung sowie die aufgrund des Bundesbaugesetzes und der Gemeindeordnung erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

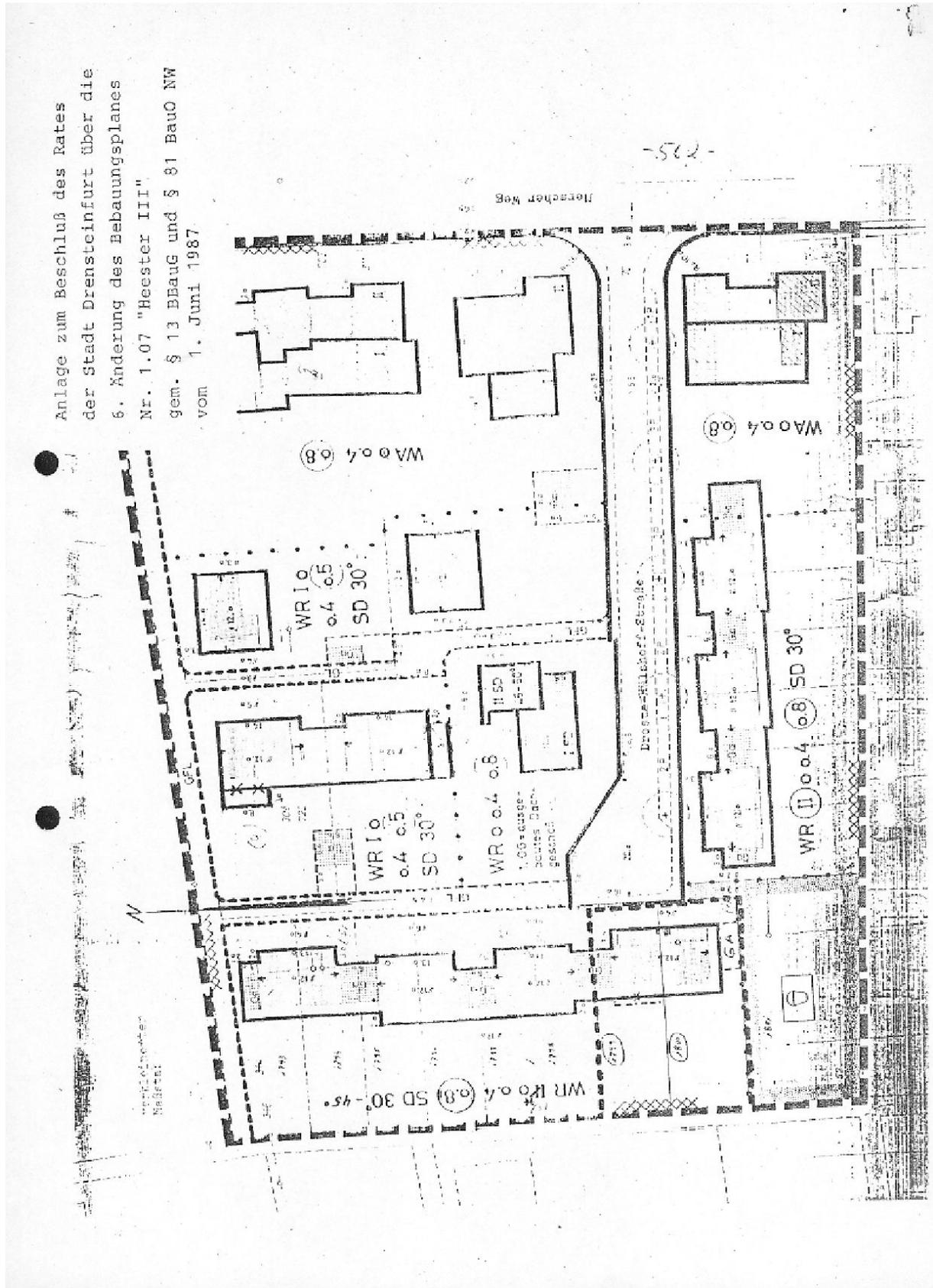
Mit dieser Bekanntmachung wird die 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1.07 "Heester III" gem. § 12 BBAUG rechtsverbindlich.

Die Vorschriften des § 155 a Abs. 2 BBAUG bleiben unberührt.

Drensteinfurt, den 1. Juni 1987

(Jostes) 
stellv. Bürgermeister

Anlage zum Beschluß des Rates
 der Stadt Drensteinfurt über die
 6. Änderung des Bebauungsplanes
 Nr. 1.07 "Heester III"
 gem. § 13 BBauG und § 81 BauO NW
 vom 1. Juni 1987



- 225 -